

In Ergänzung der Ausweisung dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 wie folgt getroffen:

1. Als Ausnahme wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche auf dem Flurstück 22 - Hammer Str. 49 - eine bauliche Anlage zugelassen; diese dient der Ausgabe und Lagerung von gebührenpflichtigen Spielgeräten, dem Verkauf von Erfrischungen und der Aufnahme der erforderlichen Toilettenanlagen.
2. Die für das Gebiet zur Ver- und Entsorgung notwendigen Leitungen sind außerhalb des Straßengrundstückes zu verlegen. Die Fahrbahn der B 61 darf bei der Verlegung der Leitungen und der Herstellung von Leitungsanschlüssen nicht aufgebrochen werden.
3. Die Fläche innerhalb des nicht überbaubaren Bereiches ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt für Stellplätze und Garagen. (§ § 12 u. 14 (1) BauNVO.)
4. In den durch Zeichnung  festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.
5. Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A 2 und der freien Strecke der B 61 ansprechen können, sind nicht zulässig.
6. Im Schutzstreifenbereich der VEW sind hochragende Spielgeräte nicht gestattet. Die Leitungen müssen jederzeit zugänglich sein.
7. Schon zu Beginn der Planungsarbeiten für Baugebiete und andere immissionsempfindliche Gebiete oder Anlagen werden durch den Planungsträger im Bereich vorhandener oder geplanter Straßen gegebenenfalls wirksame Lärmschutzmaßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Verkehrsimmissionen, vor allem durch ausreichende Abstände von den Hauptverkehrsstraßen vorgesehen.